# Freie und Hansestadt Hamburg
## Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Straße2, D - 2xxxx Hamburg

GUS-Gewässer-Umwelt-Schutz-GmbH
Lise-Meitner-Straße 14
48529 Nordhorn

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abwassertechnik - Anlagenbezogener Gewässerschutz
IB535
Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg
Telefon 040-42840 - 2969 Zentrale - 0
Telefax 040-42840 - 2963
Ansprechpartnerin Ulrike Eckart
Zimmer B442
E-Mail Ulrike.Eckart@bsu.hamburg.de

Az.: IB324

18.September 2008

**Grundwasserschutz im Zusammenhang mit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe**
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.09.2008 (Herr Roeder)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Roeder,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 12.09.2008.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist es grundsätzlich zu vermeiden, dass diese Stoffe in das Grundwasser oder – allgemein - in die Gewässer gelangen. Diese Aussage kann ausnahmslos bejaht werden.

Die in Hamburg zu beachtenden Vorschriften zum anlagenbezogenen, vorbeugenden Gewässerschutz finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 19 g ff. WHG, dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und in der hamburgischen Anlagenverordnung (VAwS).

Die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAwS werden allerdings durch die konkreten *„Anforderungen an bestimmte Anlagen"* „überholt". Diese bestimmten Anforderungen finden sich im Anhang zu § 4 Abs.1 VAwS und gelten für oberirdische Anlagen, in denen mit wassergefährdenden, *flüssigen* Stoffen umgegangen wird.
(Die VAwS können Sie unter www.hamburg.de/umws einsehen.)

Demnach sind die baulich-technischen Einrichtungen, also die Anlagenkomponenten zum Sekundärschutz und die Ausbildung der Schutzvorkehrungen abhängig von der Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes und dem Volumen der Anlage.

Dieser gefährdungsproportionale Ansatz hat sich in Hamburg bewährt.

Zum Beispiel ist für kleine Rückkühlanlagen, in denen bis zu 1 $m^3$ Ethylenglykol (WGK 1) verwendet wird, nach Tabelle 2.1 des Anhangs zu § 4 Abs. 1 VAwS die Maßnahmenkombination F0 +R0+I0 vorgeschrieben; es bedarf also keiner Rückhalteeinrichtung und eine Aufstellung über einer befestigten Fläche ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.

Welche Maßnahmen dann für größere Anlagen vorgesehen werden müssen, können Sie bitte der vorgenannten Tabelle 2.1 entnehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Ulrike Eckart)